

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen**  
**der Firma Robert Thomas Metall- und Elektrowerke KG**  
**- Sparte Industrieanlagen -**

**I. Geltungsbereich**

Unsere Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für sämtliche - auch zukünftige - Verträge mit dem Besteller.

Abweichenden Bestimmungen - insbesondere in formularmäßigen Einkaufsbedingungen - wird bereits hiermit widersprochen, sie sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen.

**II. Allgemeines**

Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich gegenüber dem Besteller bestätigen oder ausführen.

An mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind wir nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gebunden. Die in unseren Angeboten und den beigelegten Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Plänen und ähnlichen) angegebenen Werte (Maße, Gewichte u. a.) sind nur Annäherungswerte, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Alle Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

**III. Preis- und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport.

Die Zahlung ist bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar 33 % bei Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferers, 33 % wenn die Hauptteile versandbereit sind und dies dem Besteller mitgeteilt ist, der Rest innerhalb eines weiteren Monats. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, es sei denn, der Besteller weist uns einen niedrigeren Schaden nach.

Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung der Einziehung trägt der Besteller.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers ergibt, so sind wir berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen - auch aus anderen Verträgen - nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
4. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug unberührt.

#### **IV. Lieferzeit**

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die der Lieferer nicht zu vertreten hat. Unsere Lieferungs- und Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung zu vertreten.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, durch die Lagerung und Verzögerung entstehende Kosten pauschal mit 1/60 % des Rechnungsbetrages für jeden Tag der Lagerung und Verzögerung zu berechnen.

Dem Besteller ist es vorbehalten, nachzuweisen, dass uns durch Lagerung und Verzögerung ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die Pauschale, wir behalten uns vor, einen die Pauschale überschreitenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die verspätete Lieferung beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf vorsätzlichen Vertragsverletzungen durch uns oder eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

#### **V. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht mit Absendung der Lieferung auf den Besteller über, das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wenn die Versandkosten von uns übernommen worden sind.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund des Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen. Das gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch den Besteller bearbeitet oder verarbeitet, so erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 Bürgerliches Gesetzbuch ohne uns zu verpflichten.

Be- oder verarbeitete von uns gelieferte Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatzes 1..

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache anteilig in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen und nur solange weiterveräußern, wie er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so ist uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten, wobei uns ein erstrangiger Teil der entstehenden Forderung aus der Weiterveräußerung abgetreten ist. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, ist uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung für uns einzuziehen. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, insbesondere, wenn der Besteller uns gegenüber mit Zahlungen in Rückstand ist und/oder wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die uns der Besteller eingeräumt hat, den Betrag der besicherten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **VII. Gewährleistung und Haftung**

Für Mängel der von uns gelieferten Ware und erbrachten Leistungen sowie für das Fehlen zugesicherter Leistungsdaten übernehmen wir die Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Mängel sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Anlieferung der Ware beim Besteller bzw. nach Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Bei berechtigter, form- und fristgerechter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die beanstandete Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle mangelfreie Ersatzware zu liefern oder berechtigt, die mangelhafte Ware nachzubessern. Machen wir von dem Nachbesserungsrecht Gebrauch, hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung unentgeltlich zu gewähren. Bei endgültigem Fehlschlagen der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung nach angemessener Frist kann der Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Für Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Verkauf von Anlagenteilen und Zubehör oder Ersatzteilen mit deren Ablieferung, bei Lieferung und/oder Montage von Anlagen mit Abnahme, spätestens jedoch mit der Inbetriebnahme.

Eine Haftung auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung, besteht gegenüber uns, unseren gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Mangelfolgeschäden werden von uns bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur ersetzt, wenn und soweit sie vertragstypisch sind und bei Vertragsabschluß vorhersehbar sind.

### **VIII. Bau- und Montagearbeiten**

1. Führen wir Bau- und Montagearbeiten durch, so haftet der Besteller dafür, dass der Montageort so vorbereitet ist, dass von uns sofort mit den Bau- und Montagearbeiten begonnen werden kann. Der Besteller haftet darüber hinaus dafür, dass rechtzeitig vor Beginn unserer Bau- und Montagearbeiten die Vorarbeiten soweit abgeschlossen sind, dass die Bau- und Montagearbeiten ohne Behinderungen durchgeführt werden können.

Beistellungen an Material und Werkzeugen sowie Hilfsmitteln, die der Besteller übernommen hat, müssen vollständig und uneingeschränkt bei Montagebeginn zur Verfügung stehen.

Der Besteller hat für eine ausreichende Energieversorgung am Bau- und Montageort auf eigene Kosten zu sorgen.

Der Besteller hat für ausreichende Beleuchtung des Bau- und Montageortes zu sorgen, darüber hinaus für gesicherte Aufbewahrungsräume für Werkzeuge der Bau- und Montagearbeiter des Lieferers sowie für angemessene Aufenthalts- und Sozialräume einschließlich der notwendigen Sanitäranlagen.

Im Falle einer Unterbrechung der Bau- und Montagearbeiten, die wir nicht zu vertreten haben, werden die dadurch verursachten Kosten vom Besteller getragen.

Sind die Kosten für Bau- und Montagearbeiten im Lieferpreis für eine Anlage nicht enthalten, so sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die entstehenden Bau- und Montagekosten zu verlangen. Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen für Bau- und Montagearbeiten sind unabhängig von anderen Zahlungen unverzüglich nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

Für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers und die Haftung des Lieferers gelten bei Bau- und Montagearbeiten die vorstehenden Gewährleistungs- und Haftungsregelungen entsprechend.

#### **IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Sitz.

Auf Verträge mit dem Besteller findet Deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 Anwendung.

Gerichtsstand ist Siegen/Westfalen Bundesrepublik Deutschland. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.